

04.11.2010

PJ Unterbrechung / Teilzeit

1. Unterbrechung des Praktischen Jahres

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 letzter Satz der ÄAppO lege ich fest, dass eine Anrechnung von abgeleiteten Zeiten von mindestens 2 Monaten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen kann.

Kürzere Zeiten werden nicht angerechnet, da ansonsten die geforderte „zusammenhängende praktische Ausbildung“ nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 nicht mehr gewährleistet ist.

2. Teilzeitausbildung im Praktischen Jahr

Eine Anrechnung der Ausbildung im Praktischen Jahr wird bei Teilzeit bis zu einer Zeit von max. 2 Jahren zugelassen.

Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Die Verkürzung der Ausbildungszeit ist max. bis zur Hälfte der vorgesehenen täglichen Ausbildungszeit möglich.

Dem LPH ist für die Anrechnung eine Bescheinigung des Studiendekanats der Universität über den Ablauf der Teilzeit vorzulegen.

In der verkürzten täglichen Ausbildungszeit soll durch entsprechende Legung der Stunden dafür gesorgt werden, dass wesentliche Ausbildungsbestandteile auch besucht werden können.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich durch die Verlängerung der Praktischen Ausbildung durch die Teilzeit, keine Änderung der Fehlzeiten ergibt (20 Ausbildungstage).

Drückler